

Wicklung durch die Überwindung gesellschaftsgefährlicher Taten und ihrer ideologischen Wurzeln zu fördern. Seine Anwendung bedeutet, jede Einzeltat nach ihren typischen Ursachen und Wirkungen zu charakterisieren, zwischen typischen und atypischen Konflikten zu unterscheiden, die Verantwortlichkeit für nicht gesellschaftsgefährliche Taten auszuschließen und entsprechend dem Grad der Gefährlichkeit zu bestrafen. Nur so wird das Verbrechen nicht allein als Einzelfall, sondern in seiner gesellschaftlichen Bedingtheit überwunden. Die Tätigkeit der Strafjustiz und der Strafgesetzgebung ist auch der Prozeß der immer tieferen Erkenntnis und wirksameren Anwendung des materiellen Verbrechensbegriffs.

Die Rechtsprechung zu § 346 StPO (bedingte Strafaussetzung) und §153 alte StPO (Einstellung wegen Geringfügigkeit) bedeutete eine Weiterentwicklung der Prinzipien des sozialistischen Strafrechts und der Erkenntnis der moralisch-politischen Kraft der Gesellschaft als ausschlaggebender Faktor für die Wirksamkeit der Strafe.

Entsprechend den grundlegenden Hinweisen der Partei der Arbeiterklasse, insbesondere auf der 28. und 30. Tagung des ZK, wurden im Prozeß der verstärkten Entwicklung der volksdemokratischen Ordnung zur sozialistischen Demokratie und der ideologischen Umwälzung die Erziehungsmaßnahmen der bedingten Verurteilung und des öffentlichen Tadels herausgearbeitet. Die moralisch-politischen Potenzen der Werktätigen wurden nunmehr direkt in den Prozeß der Erziehung des Täters und der Überwindung ideologischer Hemmnisse einbezogen. Dadurch wurde der nächste Schritt zur höheren Qualität der straf justiziellen Tätigkeit — der heute durch die Verwirklichung des Ettersburger Programms gegangen wird — vorbereitet.

Bei der Darstellung des Entwicklungsprozesses des sozialistischen Strafrechts muß schließlich die Herausbildung des Neuen in der Ausgestaltung der Strafen und des Strafvollzugs beachtet werden, denn auch hier dokumentiert sich der sozialistische Humanismus, die Durchsetzung der Grundzüge der sozialistischen Demokratie.

Es entspricht den Prinzipien des sozialistischen Humanismus, daß die Strafe keine Maßnahme der Rache und Vergeltung, sondern eine notwendige staatliche Zwangsmaßnahme zur Überwindung verbrecherischer Handlungen darstellt und daß der Rechtsbrecher keine gesellschaftlich ungerechtfertigten Nachteile erdulden soll. Es entspricht dem sozialistischen Humanismus, daß dem Täter nach Abbüßung seiner Strafe rasch und vollständig die Möglichkeit gegeben wird, sich als gleichberechtigtes Mitglied in die sozialistische Gesellschaft einzuglie-